



Schockschaden und Trauerschmerzensgeld - Aktuelle Judikatur des Obersten Gerichtshofs

Daniela Fitz
Hofrätin des OGH

Schockschaden

Bei einem Schockschaden als **Fernwirkungsschaden** hat der Schädiger den Anspruchsberechtigten nicht unmittelbar beeinträchtigt, sondern dessen psychische Beeinträchtigung durch Verletzung oder Tötung des unmittelbar Geschädigten ausgelöst.

Im Fall eines „Schockschadens“ ist – anders als bei bloßer Trauer – der Tatbestand des § 1325 ABGB erfüllt, weil der Geschädigte durch das Erleiden eines Nervenschadens in seinem absoluten geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und damit als unmittelbar Geschädigter anzusehen ist.

Die Rechtswidrigkeit wird dabei **nicht aus dem Schutzzweck der Verhaltensvorschrift, die die Erstverletzung** verhindern soll, sondern aus der bei Verletzung **absolut geschützter** Rechte gebotenen Interessenabwägung abgeleitet.



Zurechnungsmomente erforderlich, um eine unbegrenzte Ausweitung zu verhindern, weil ein Fernwirkungsschaden grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen ist:

Angehörigeneigenschaft oder qualifizierte Unfallbeteiligung

Der Angehörigenbegriff muss solche Personen erfassen, bei denen in der Rechtsordnung eine typische Verbindung mit der verstorbenen oder schwerst verletzten Person in einer Weise verankert ist, dass auch dem schädigenden Dritten gegenüber der Schockschaden als typische Folge seiner Verletzungshandlung gesehen werden kann (bisher: Eltern/Kinder Ehegatten Lebensgefährten....nicht: enge Freunde).

Miterleben des Unfalls: „qualifizierte Unfallbeteiligung“ jemand wird – durch eine Gefährdung oder als „Werkzeug“ oder auch durch Rettungsversuche in das Unfallgeschehen miteinbezogen.



Trauerschmerzensgeld:

im Gegensatz zum **Schockschaden**, der eine **krankheitswerte Beeinträchtigung** auslöst liegt im Fall des **Trauerschmerzensgelds kein krankheitswerter Schaden** vor.

Seit der Entscheidung 2 Ob 84/01v judiziert der OGH auch einen Ersatz des Trauerschmerzes beim Verlust **naher Angehöriger**.

Voraussetzung dafür ist aber das Vorliegen von **grober Fahrlässigkeit** (entspricht den allgemeinen Regeln in §§ 1323 und 1324 ABGB, OGH stützt sich auf Gesamtanalogie aus einzelnen Regeln wie etwa §§ 1328 und 1329 ABGB, 1328 a ABGB).

Im Fall des Zusammentreffens mit körperlichen Schäden von Krankheitswert oder einem Schockschaden ist das Trauerschmerzensgeld in die Globalbemessung aufzunehmen (etwa 2 Ob 143/18w).

Voraussetzung des Anspruchs ist eine intensive Gefühlsgemeinschaft, wie sie zwischen nächsten Angehörigen typischerweise besteht.

Erfasst sind jedenfalls Ehegatten ([2 Ob 62/05i](#)), Lebensgefährten ([2 Ob 212/04x](#)) sowie Eltern und Kinder ([2 Ob 84/01v](#), [2 Ob 141/04f](#)). Auch zwischen Geschwistern, die im gemeinsamen Haushalt leben, besteht typischerweise eine solche Gemeinschaft. Gegenteiliges hätte der Schädiger zu beweisen. Ohne Haushaltsgemeinschaft reicht das familiäre Naheverhältnis zwischen Geschwistern für sich allein hingegen nicht aus, um einen Anspruch auf Trauerschmerzengeld zu begründen. Vielmehr wäre dann vom Geschädigten das Bestehen einer intensiven Gefühlsgemeinschaft, die jener innerhalb der Kernfamilie annähernd entspricht, zu beweisen ([RS0115189](#) [T2, T3, T4]).

Auch eine vor dem Schadenereignis gestörte Gefühlsbeziehung schließt den Anspruch nicht generell aus.



Die formale, an der familienrechtlichen Beziehung orientierte Abgrenzung des berechtigten Personenkreises sowie die an die Haushaltsgemeinschaft geknüpfte Beweislastverteilung ist beim Schadenersatz für den (bloßen) Trauerschmerz notwendig, weil sich das Bestehen und der Umfang dieses Gefühlsschadens wegen des Fehlens einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nur schwer feststellen und überprüfen lässt ([2 Ob 39/09p](#); [2 Ob 90/05g](#)).

Zu beachten in der Praxis ist der Umstand, dass es **Feststellungen** im Urteil bedarf, die das grobe Verschulden tragen. Das sind nicht notwendigerweise dieselben, die das Verschulden am Unfall an sich begründen können.
vgl etwa 2 Ob 64/24i : Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt. Verhalten des Schädigers muss sich auffallend aus der Menge der unvermeidlichen Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens herausheben.

Auch Vorrangverletzungen sind nicht stets als grobe Fahrlässigkeit zu werten.



Für Trauerschmerzensgeld und Schockschäden – soweit sie aus der Verletzung oder Tötung von Angehörigen herrühren – gilt:

Der Geschädigte muss sich ein Mitverschulden oder die Verletzung der Schadensminderungspflicht seines Angehörigen anrechnen lassen:
es handelt sich zwar um einen eigenen Anspruch des Geschädigten, der aber aus der Angehörigeneigenschaft resultiert. Im Fall eines Mitverschuldens des Erst- Geschädigten nähert sich der Vorfall in diesem Ausmaß dem allgemeinen Lebensrisiko an (überzeugend: *Karner*, Zur Ersatzfähigkeit von Schock- und Trauerschäden – eine Bilanz, in: FS Danzl [2017] 87 [107 f]).



auch das Dienstnehmerhaftungsprivileg kommt bei Tötung oder Verletzung eines Angehörigen zur Anwendung (2 Ob 82/05f):

Durch § 333 Abs 1 ASVG werden alle sich aus einem Arbeitsunfall ergebenden Schadenersatzansprüche, soweit sie Personenschäden betreffen und sich gegen den Dienstgeber oder die ihm Gleichgestellten richten, abschließend geregelt, daher auch Ansprüche aus Schockschäden ausgeschlossen (arg: gilt auch für § 1327 ABGB).

jüngst dazu kritisch: Smid, ecolex 2024/321, im Gegensatz zu § 1327 ABGB, der zumindest teilweise (Bestattungskosten und Rente §§ 214ff ASVG) Berücksichtigung findet, gibt es für Schockschäden gar keine Abgeltung.



Aktuelle Judikatur zum Schockschaden:

OGH 19.9.2023, 2 Ob 126/23b

JB1 2023, 731 = Zak 2023/627 = Zf2023, 135 = ecolex
2024/12 = EvBl 2024/82 = ZVR 2024/6 (*Steininger*);

siehe auch *Schoditsch*, Die schadenersatzrechtliche
"Kernfamilie" im Licht des Art 8 MRK, ÖJZ 2024, 283

OGH 14.12.2023, 2 Ob 208/23m

RZ 2024/4 = Zak 2024/62

OGH 21.1.2025, 2 Ob 217/24m

OGH 25.3.2025, 2 Ob 12/25s



2 Ob 126/23b-Sachverhalt:

- 17-jähriger Stiefsohn des Klägers starb nach vom Beklagten verschuldetem Verkehrsunfall
- Der Kläger erlitt einen krankheitswertigen Schockschaden
- Der Kläger sah den Stiefsohn als seinen ersten Sohn an und der Stiefsohn den Stiefvater als seinen Vater
- Wenig Kontakt zum leiblichen Vater
- Familienleben zwischen Kläger, Mutter, Stiefsohn und später Halbbruder
- Ab 2019 zwei Adressen



2 Ob 126/23b: Entscheidung des OGH

- Bei krankheitswertigen Schockschäden: § 1325 ABGB
- Rechtswidrigkeit ergibt sich aus Verletzung des absolut geschützten Rechts des Schockgeschädigten
- Eingetretene Gesundheitsgefährdung bietet Anhaltspunkt für Vorliegen und Ausmaß des ideellen Schadens
- Tendenz des Gesetzgebers, das Verhältnis zwischen Stiefeltern/Stiefkind dem Eltern/Kindverhältnis gleichzustellen



2 Ob 126/23b: Entscheidung des OGH

- Im konkreten Fall bestand intensive Gefühlsbeziehung zwischen dem Kläger und seinem Stiefsohn und Haushaltsgemeinschaft (zwei Adressen schaden nicht)
- Daher Anspruch auf Schockschaden bejaht
- Problem: Offen bleibt ob Stiefeltern/Stiefkinder stets Teil der Kernfamilie sind oder nur bei Nachweis intensiver Gefühlsbeziehung, genauere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ?



2 Ob 208/23m: Sachverhalt

- Der Beklagte fuhr ungebremst in neben der Straße stehende Gruppe von Mopedfahrern
- Zwei Personen – darunter der beste Freund des Klägers – werden getötet, mehrere weitere schwer verletzt
- Der Kläger ist 40 – 50 m entfernt, erlebt den Unfall mit, versucht erste Hilfe zu leisten, kann aber den Tod seines besten Freundes nicht verhindern
- Er erleidet einen krankheitswertigen Schockschaden



2 Ob 208/23m: Entscheidung des OGH

- **Bisherige Rsp bejahte Schockschadenersatz bei krankheitswertigem Schock von**
 1. nahen Angehörigen des Erstgeschädigten oder
 2. Dritten, die unmittelbar am Unfallgeschehen beteiligt waren
- **OGH verneint Zugehörigkeit des Klägers zur Gruppe naher Angehöriger**
 - Setzt in der Rechtsordnung verankerte Verbindung voraus
 - Bloße – auch äußerst innige – Freundschaft reicht nicht



2 Ob 208/23m: Bemerkungen

- Statt Angehörigenbegriff zu verwässern, erweitert der OGH die Gruppe ersatzberechtigter Dritter
- Entscheidend ist die Gefährlichkeit für die körperliche Unversehrtheit des Dritten
- Neben unmittelbarer Unfallbeteiligung und Gefährdung des Dritten weitere Faktoren zu berücksichtigen
- OGH stellt auf qualifizierte Beteiligung am Unfallgeschehen ab und entwickelt ein Instrument – bewegliches System



2 Ob 217/24m: Sachverhalt

Vater der Klägerin wird bei einem Unfall mit dem bei der Beklagten
haftpflichtversicherten PKW getötet

Klägerin erleidet krankheitswertige Störung

In dritter Instanz Thema, ob bei bloßer Gefährdungshaftung
Schockschaden zusteht

Berufungsgericht verneint, weil ein zu wenig starker Zurechnungsgrund



2 Ob 217/24m: Entscheidung des OGH

- Der besondere Unrechtsgehalt der Verletzungshandlung gegenüber dem Schockgeschädigten liegt – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts – nicht in der Art und Weise der Herbeiführung des Erstschadens, sondern darin, dass die Tötung bzw die Herbeiführung schwerster Verletzungen an sich gegenüber Angehörigen in hohem Maß geeignet ist, einen Schockschaden
- Die Verletzungshandlung weist daher – unabhängig von der „Schwere“ der Verletzung jener Norm, die (nur) den Erstschaden verhindern will – gegenüber dem Schockgeschädigten einen besonderen Unrechtsgehalt auf und ist in hohem Maß geeignet, seine körperliche Integrität zu beeinträchtigen
- Mitverschulden des Getöteten zu berücksichtigen



2 Ob 12/25s Sachverhalt

Schockschaden aufgrund eines in das Dach des Einfamilienhauses der Kläger gestürzten Kleinflugzeugs?

Die Kläger befanden sich während des Unfalls auf einem von der Unfallstelle entfernten Ausflug, werden telefonisch verständigt.

Bei ihrer Rückkehr finden sie das Flugzeug im Dach des Hauses und Teile davon in ihrem Schlafzimmer vor, Schwerstverletzte Insassen werden gerade abtransportiert.

Das Haus ist ein halbes Jahr unbewohnbar.

Die Kläger haben einen krankheitswertigen Schock erlitten und leiden beim Ansehen ihres Hauses jedesmal aufs Neue. Es quält sie auch die Frage, was im Fall ihrer Anwesenheit im Haus passiert wäre.



2 Ob 12/25s: Entscheidung des OGH

Eine Angehörigeneigenschaft liegt nicht vor, keine Nahebeziehung zu den Opfern, Beschädigung des Hauses reicht nicht aus

Die Rechtsprechung steht auch dem Ersatz eines Schockschadens, den die Tötung eines geliebten Haustieres verursacht hat, nach wie vor ablehnend gegenüber, obwohl sich der Stellenwert, den die Rechtsordnung Tieren (als Sachen) zumisst, im Lauf der Zeit geändert hat, was an den §§ 285a und 1332a ABGB zu sehen ist ([10 Ob 3/20v](#))
Eine von der Rechtsordnung zu schützende Sonderbeziehung zwischen Mensch und Sache, die der Beziehung zu einem nahen Angehörigen wertungsmäßig auch nur annähernd gleichzuhalten wäre, ist im Fall der Beschädigung eines Wohnhauses – trotz der Dramatik – nicht anzunehmen.



2 Ob 12/25s: Entscheidung des OGH

Keine „qualifizierte Unfallbeteiligung“

Ein objektives in gravierender Weise direktes Ausgesetzt-Sein, wie es die Rechtsprechung für eine unmittelbare Unfallbeteiligung fordert, entstand auch durch das Miterleben der restlichen Bergungsarbeiten nicht- zu dem Zeitpunkt waren bereits alle Rettungskräfte vor Ort.

Die Kläger argumentieren auch mit ihrer massiven psychischen Beeinträchtigung durch die Vorstellung, was passiert wäre, wären sie – wie an anderen Tagen durchaus der Fall – zu Hause gewesen.

Damit stellt sich die Frage, ob das Entrinnen einer Gefahr unter diesen Umständen ersatzfähig ist?



2 Ob 12/25s: Entscheidung des OGH

Kernfrage beim Ersatz von Schock- und auch Trauerschäden ist die vorzunehmende **Abgrenzung zum allgemeinen Lebensrisiko**. Der Umstand, dass jemand psychische Schäden erleidet, weil er einer Gefahr durch Zufall entrinnt, gehört nach Ansicht des OGH in die Kategorie des von jedermann selbst zu tragenden Lebensrisikos. Es kann jeden Menschen gleichermaßen – auch unvorhergesehen – treffen, dass er nur durch Zufälligkeiten in seiner Lebensgestaltung von einem potentiell gefährlichen Ereignis verschont bleibt. Solche Ereignisse können auch einen sehr großen, im Vorfeld gar nicht bestimmbar Personenkreis treffen. Hier erfordert auch die Rechtssicherheit eine klare Grenzziehung, um eine uferlose Ausweitung der Haftung zu vermeiden.



Danke

Daniela Fitz

HRdOGH

+43 (0)1 52152 3073

daniela.fitz@justiz.gv.at